

Winterthur, 3. März 1997

KR-Nr. 76/1997

ANFRAGE von Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)

betreffend Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank ZKB

Ich frage den Regierungsrat an, wie kann der Staat Zürich eine Staatsgarantie abgeben, obwohl sich abzeichnet, dass in Kürze das Eigenkapital des Kantons Zürich aufgebraucht und laut Finanzplan spätestens ab 1998 negativ (-1,7%) sein wird? Wie kann der Regierungsrat diese Staatsgarantie trotz sich mit Sicherheit abzeichnendem negativem Eigenkapital verantworten? Was für Massnahmen sieht er vor, um diese Staatsgarantie dennoch wirkungsvoll zu lassen?

Hans-Jacob Heitz

Begründung:

Der Gesetzesentwurf für ein revidiertes Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (Vorlage 3467a) sieht in § 6 auch in Zukunft die Staatsgarantie für die Zürcher Kantonalbank vor.

Gemäss heute gültigem Finanzplan lauten die Kennzahlen für das Eigenkapital wie folgt:

1996: 6,5
1997 2,4
1998 - 1,7
2002 - 8,6.

Hat in der Privatwirtschaft ein Unternehmen die Hälfte des Eigenkapitals aufgebraucht, ist es gemäss OR Art. 725 verbindlich gehalten ein griffiges Sanierungskonzept zu entwickeln und umzusetzen, gegebenenfalls sogar die Bilanz beim Richter zu hinterlegen.

Auch wenn der Finanzhaushalt des Staates Zürich nicht dem Obligationenrecht unterstellt ist, stellt sich für verantwortungsbewusste Bürger und Bürgerinnen doch die Frage, wie der Staat Zürich trotz aufgebrauchtem Eigenkapital eine Staatsgarantie abgeben bzw. wie der Regierungsrat solcherart Staatsgarantie auch in Zukunft trotz negativem Eigenkapital verantworten kann.